

Mandanten-Information

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Wien, März 2008

Im Folgenden wird ein Überblick über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Österreich geben. Behandelt werden in erster Linie gesellschaftsrechtliche Aspekte. Daneben werden steuerliche Fragen und die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Gebühren und Spesen dargestellt.

1. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck, mit Ausnahme des Versicherungsgeschäftes, errichtet werden.

Das Mindeststammkapital beträgt € 35.000,00 und muss zur Hälfte vor der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch einbezahlt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muss in Notariatsaktform errichtet werden. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags müssen die Gesellschafter grundsätzlich gleichzeitig anwesend sein. Sie können sich aber auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gesellschaft kann auch von einem einzigen Gesellschafter gegründet werden (Ein-Personen-Gesellschaft).

2. Erforderliche Dokumente

Folgende Dokumente sind für die Gründung einer Gesellschaft erforderlich und müssen spätestens bei Einreichung des Antrags auf Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch vorliegen:

A-1010 WIEN, STEPHANSPLATZ 6
TEL: (+43 1) 975 57, FAX: (+43 1) 975 57 - 99
OFFICE@MANAK.AT

- Gesellschaftsvertrag (Notariatsakt)
- Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung der Geschäftsführer (notariell beglaubigt)
- Musterzeichnungserklärungen der Geschäftsführer (notariell beglaubigt)
- Wenn einer der Gesellschafter eine juristische Person ist, ein Firmenbuchauszug aus dem sich die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Personen ergibt
- Im Falle der Gesellschaftsgründung durch Bevollmächtigte die schriftliche, notariell beglaubigt unterfertigte Vollmacht (samt Nachweis der Vertretungsbefugnis der Unterfertigenden)
- Bankbestätigung über die Einzahlung des Stammkapitals
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern über die Einzahlung der Gesellschaftsteuer (diese beschafft unsere Kanzlei)

Sämtliche Dokumente werden von unserer Kanzlei vorbereitet und bei einem einzigen Termin, zu dem ein Notar unseres Vertrauens beigezogen wird, unterfertigt.

3. Steuern und Gebühren

- a) Für die Gründung der Gesellschaft fallen folgende Steuern und Gebühren an:
- Eine 1%ige Gesellschaftsteuer auf das einbezahlte Kapital
 - Gerichtsgebühren für die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch in Höhe von etwa € 500,00 (abhängig vom Umfang der erforderlichen Eintragungen)
 - Notariatsgebühren zwischen € 700,00 und € 1.000,00 (höhere Gebühren können abhängig von der Höhe des Stammkapitals und der Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer anfallen)
 - Derzeit sind die Gewinne von Kapitalgesellschaften, also auch von GmbHs, mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert (§ 22 Abs 1 KStG). Allerdings gibt es eine Mindeststeuer pro Quartal in Höhe von 5 % eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals, bei einer GmbH somit jährlich € 1.750,00 (§ 24 Abs 4 KStG). Für die ersten vier Kalendervierteljahre ab Eintragung der Gesellschaft beträgt die Steuer allerdings nur € 273,00, dh für das erste Jahr insgesamt € 1.092,00.
- b) Für die Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen kommt grundsätzlich eine Kapitalertragsteuer von 25 % zur Anwendung, die von der GmbH einzubehalten ist (§ 95 Abs 1 EStG). Für den Fall, dass Gesellschafter ihren Sitz im Ausland ha-

ben, sind die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

- c) In bestimmten Fällen werden Neugründungen gefördert, insbesondere entfallen die Gesellschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren (Neugründungs-Förderungsgesetz). Die wesentlichen Voraussetzungen sind
- Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur durch Neueröffnung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbständigen (freiberuflichen) Erwerb dienenden Betriebes.
 - Die Betriebsführung beherrschende(n) Person(en) (Betriebsinhaber) hat/haben sich bisher innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art (im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten [ÖNACE 2003]) sowohl im In- als auch im Ausland beherrschend betrieblich betätigt

4. Weitere rechtliche Aspekte

Abhängig von der Geschäftstätigkeit der GmbH ist in der Regel eine Anzeige bei der Gewerbebehörde oder eine gewerberechtliche Bewilligung erforderlich. Darüber hinaus ist in diesen Fällen neben dem handelsrechtlichen Geschäftsführer ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen und der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Soweit Personen beschäftigt werden, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU- oder eines EWR-Staates haben, wären allenfalls Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligungen erforderlich.

Unsere Kanzlei berät in sämtlichen rechtlichen Aspekten, wobei wir bei komplexen steuerrechtlichen Fragen (zB im Zuge von Umgründungen) einen Steuerberater hinzuziehen würden.